

jenigen, welche sich auf die Verwaltung beziehen, von den, den Liquidations-
Prozeß angehenden zu trennen.

Im Allgemeinen ist bei dieser Aktensonderung das Absehen auf Zweierlei zu richten:

1.) daß die, Einen Gegenstand betreffenden Verhandlungen beisammen gehalten wer-
den, und die chronologische Folge derselben ohne Unterbrechung durch andere fremdartige
Sachen zu übersehen sey,

2.) daß der außerdem entstehende Nachtheil vermieden werde, bei Versendung der Ak-
ten über einzelne vorkommende Incidentpunkte auch solche Schriften und Verhandlungen
beim Concursgerichte eine Zeitlang entbehren zu müssen, welche damit in keiner Verbin-
dung stehen, gleichwohl unterdessen zur Fortstellung der Sache nöthig seyn können.

§. 275.

Wenn die Erben eines mit Schulden behafteten Nachlasses nach vorgängiger Recht-
fertigung zur Sache sich wegen Unzulänglichkeit desselben davon lössagen, so ist diese Er-
klärung hinreichend, um sofort die §. 203. erwähnte richterliche Erörterung eintreten zu
lassen und in Folge derselben nach Befinden den Concurs zu eröffnen.

§. 573. Verfah-
ren in verschul-
deten Nachlaß-
sachen. Wenn
sich der Erbe
lössagt.

§. 276.

Erklärt sich der Erbe über den Erbschaftsantritt gar nicht, so ist jeder Nachlaßgläu-
biger, welcher eine Forderung und zugleich den verschuldeten Zustand des Nachlasses be-
scheinigen kann, befugt, nach Ablauf des Dreißigsten Tages nach dem Tode des Erblas-
sers, eine richterliche Auflage an den Erben auszubringen, sich binnen Sächsischer Frist
über den Erbschafts-
Antritt unter der Verwarnung zu erklären, daß ausserdem mit Eröff-
nung des Concurses werde verfahren werden. Hierdurch wird dasjenige aufgehoben, was
in dem Banqueroutirmandate von dem Jahre 1766. §. 16. wegen der bei verschuldeten
Nachlässen den Erben zustehenden achtwöchentlichen Frist verordnet ist.

§. 575. Wenn
sich der Erbe
über den Erb-
schaftsantritt
nicht erklärt.

§. 277.

Tritt der Erbe die Erbschaft ausdrücklich, jedoch unter Vorbehalt der Rechtswohl-
that des Inventarii an, so ist der Antrag eines einzigen Gläubigers auf Eröffnung des
Concurses, wenn er dabei seine Forderung an den Nachlaß bescheinigt, hinreichend, um
Gerichtswegen den Erben, wenn er die Forderung nicht alsbald befriedigt oder ge-
gründete Einwendungen dagegen macht, zur Anzeige des Activ- und Passivbestandes der
Verlassenschaft aufzufordern, und bei sich ergebender Unzulänglichkeit derselben den Con-
curs zu eröffnen.

§. 574. Wenn
er den Nachlaß
cum beneficio
inventarii an-
tritt.

§. 278.

In demselben Falle des Erbschaftsantritts sub beneficio inventarii ist nicht nur
der Erbe zur Einreichung des erstern, oder eines auf eidliche Bestärkung gerichteten Ver-
zeichnisses des Nachlasses anzuhalten, sondern es sind auch wegen der Gläubiger des letz-
tern, ohne daß es eines besondern Ansuchens darum bedarf, Edictalien nach Maassgabe
des Mandats vom 13ten November 1779. §. I. 3. a. zu erlassen.

§. 576. Fort-
setzung.